

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen = International Cooperation in Criminal Matters

Schomburg / Lagodny / Gleß / Hackner

6. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-72435-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Schomburg/Lagodny
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'sche Kurz-Kommentare

Schomburg/Lagodny

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

International Cooperation in Criminal Matters

auf der Grundlage der im Verlauf der Vorauflagen seit 1983 maßgeblich entwickelten Struktur
der Inhalte und der Systematik in dieser 6. Auflage zusammengestellt und erläutert von

Dr. Sabine Gleß

Ordinaria für
Strafrecht und Strafprozessrecht
Universität Basel (CH)

Dr. Thomas Hackner

Ministerialdirigent
Niedersächsischen Justizministerium
Hannover

Dr. Sebastian Trautmann

Ministerialrat
Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf/Bonn

sowie bearbeitet von

Dr. Ralf Riegel

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
abgeordnet an das Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

Christian Schierholt

Leitender Oberstaatsanwalt
Generalstaatsanwaltschaft Celle

Thomas Wahl

Senior Researcher
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg

Dr. Frank Zimmermann

Privatdozent, Entlastungsprofessur für
Strafrecht
Goethe-Universität Frankfurt am Main

unter Mitarbeit von

Gabriele Launhardt

Oberstaatsanwältin
Vertreterin des Nationalen Mitglieds für Deutschland

Sören Schomburg

Rechtsanwalt
Berlin

6., völlig neu bearbeitete Auflage



Zitiervorschlag:
Bearbeiter in Schomburg/Lagodny Gesetz Paragraf Randnummer
Hackner in Schomburg/Lagodny IRG § 56 Rn. 2



www.beck.de

ISBN 978 3 406 72435 0

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Druck: Kösel GmbH & Co. KG,
Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell
Umschlaggestaltung: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Memmingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur sechsten Auflage

Seit der ersten Auflage dieses Kommentares haben sich Bedeutung, Umfang und Funktionsweise der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen grundlegend verändert. Nachdem im Jahr 1983 auf 243 Seiten ein Zugang zu einem für viele eher exotischen Rechtsgebiet durch die Kommentierung des IRG geschaffen wurde, mussten die Kommentatoren in den folgenden Auflagen mit der rasanten Entwicklung des Rechtshilferechts durch den Europarat, der Kooperation in Strafsachen in der EU, im Schengen-Raum sowie der vertikalen Rechtshilfe mit Internationalen Gerichtshöfen Schritt halten.

Die Entwicklung dieses Kommentars wurde maßgeblich von *Wolfgang Schomburg*, der gemeinsam mit *Sigmar Uhlig* die erste Auflage herausgab, und *Otto Lagodny*, der das Werk seit der zweiten Auflage im Jahr 1992 mitverantwortete, geprägt. Ihr Wirken kann mit Fug und Recht eine Pionierleistung genannt werden: Sie haben das Konzept des Rechtshilferechts in einem Band entwickelt und konsequent in allen folgenden Auflagen verfolgt. Damit haben sie der Praxis in diesem komplexen und vielschichtigen Rechtsgebiet eine Arbeitshilfe an die Hand gegeben, die eine schnelle Orientierung und einen systematischen Zugang eröffnet, ohne die eine zügige und sachgerechte Lösung der mit der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit verbundenen Rechtsfragen kaum möglich wäre. Der „*Schomburg/Lagodny*“ ist so zu einem Standardwerk geworden, das für Generationen von Juristinnen und Juristen ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der Bearbeitung von Rechtshilfeverfahren darstellt.

Ihr Verdienst ist es jedoch nicht nur, einen systematischen und zusammenhängenden Überblick über die Rechtsquellen im Bereich der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit geschaffen zu haben. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für unser heutiges Verständnis der Rechtshilfe ist ihr Anspruch, die Doktrin zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vom Kopf auf die Füße zu stellen: Der von *Wolfgang Schomburg* und *Otto Lagodny* wesentlich mitentwickelte Ansatz, die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit als Teil eines international-arbeitsteiligen Strafverfahrens anzusehen, ist Voraussetzung dafür, das Individuum aus seiner „Objekthaftigkeit“ zu lösen, die bis heute prägend für seine Stellung in den zwischenstaatlichen Beziehungen ist. Zu Recht haben sie darauf hingewiesen, dass dieser Leitgedanke ein Gegengewicht zu den gerade im zwischenstaatlichen Bereich immer wieder zu beobachtenden Tendenzen zur wechselseitigen Verantwortungsverschiebung sowie zur Relativierung und Einebnung unverzichtbarer prozessualer Prinzipien und Grundsätze ist. Diese schon in den Vorauflagen 2006 und 2012 beschriebene Tendenz hat auch heute, am Ende des zweiten Jahrzehnts nach der Jahrtausendwende, leider an Aktualität nichts eingebüßt. Im Gegenteil, ein Blick auf die jüngsten Entwicklungen der internationalen Politik lässt befürchten, dass in den internationalen Beziehungen die Bedeutung der Menschenrechte, die Stellung des Individuums und die Gewährleistung eines angemessenen Schutzstandards heftiger denn je in Frage gestellt werden.

Auch wenn *Wolfgang Schomburg* und *Otto Lagodny* in der sechsten Auflage erstmals nicht mehr Teil des Autorenteams sind, so wird ihr Wirken doch weiterhin maßgeblich das Konzept und den Inhalt dieses Kommentars zum internationalen Rechtshilferecht in Strafsachen prägen. Für die Herausgeber *Sabine Gless*, *Thomas Hackner* und *Sebastian Trautmann* sowie die weiteren Autoren *Ralf Riegel*, *Christian Schierholz*, *Thomas Wahl* und *Frank Zimmermann* erschien es daher konsequent, die errungenen Meilensteine künftig mit einer Denomination des Kommentars als „*Schomburg/Lagodny*“ zu verdeutlichen. Das neue Autorenteam möchte diese Gelegenheit nutzen, um *Wolfgang Schomburg* und *Otto Lagodny* ganz herzlich für ihre geleistete Arbeit zu danken.

Inhaltlich bleibt die Kommentierung des IRG das Herzstück des vorliegenden Werks (Hauptteil I). Darin sind zunehmend die Transformationen von EU-Recht in das nationale Recht integriert. Der Kommentar behandelt in gewohnter Weise ferner den rechtshilferechtlichen Rahmen durch die Europarats-Konventionen (Hauptteil II), Rechtsakte der EU einschließlich Schengen (Hauptteil III), rechtshilferechtliche Konventionen der Vereinten Nationen (Hauptteil IV), und die sonstigen für Deutschland wichtigen, insbesondere bilateralen Rechtshilfeverträge (Hauptteil V). Der Internationalen Strafgerichtsbarkeit ist Hauptteil VI gewidmet. Der in der fünften Auflage neu integrierte Teil zur Bedeutung der Menschenrechte im international-arbeitsteiligen Strafverfahren wird in HT VII fortgeführt und weiterentwickelt. Bedauerlicherweise ist es nach dem Ausscheiden von *Michael Bohlander* nicht gelungen, die Übersetzung des IRG in die englische Sprache fortzuführen. Dies bleibt eine Herausforderung für die kommende Auflage.

Bei dieser Auflage bedurfte es mit 2347 arabischen Seiten gewisser Beschränkungen, damit weiterhin „alles in einen Band“ passte: Für Rechtstexte, die nicht kommentiert werden und einfach zugänglich sind, sowie für englische Originaltexte wird auf den elektronischen Zugang

Vorwort

verwiesen. Eine weitere herausgeberische Entscheidung betrifft die Kommentierung der österreichischen und schweizerischen Rechtshilfegesetze, die ebenfalls wegen des Umfangs des Werks nicht mehr fortgeführt werden konnte.

Eine Schnellübersicht zur Struktur des Kommentars und eine neu gefasste Einleitung sowie Einführungen in alle Hauptteile und wichtige Sachthemen sollen die Arbeit mit der immer un durchdringlicheren Materie erleichtern.

Rechtsprechung und Literatur wurden durchgängig mindestens auf den Stand vom 31. August 2019 gebracht; die Vertragstabellen auf den Stand von 30. Juni 2019. In dieser Auflage konnten auch noch die Anpassungen des IRG aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2016/680 zum Datenschutz im polizeilichen und justiziellen Verkehr, die durch das Gesetz vom 28.6.2019 erfolgt ist und durch das 5. IRG-Änderungsgesetz berücksichtigt werden.

Unser besonderer Dank gilt weiterhin den Gastautoren Oberstaatsanwältin *Gabriele Launhardt* (Eurojust, zum gleichnamigen Teil), Rechtsanwalt *Sören Schomburg* (Rechtsanwaltskanzlei Ufer & Knauer Berlin, zur Fahndung, vor § 19), den Mitarbeiterinnen der Universität Basel *Claudine Abt* und *Sylvia Meyer* sowie *Jan Christoph Nemitz* (Auswärtiges Amt) für seine Unterstützung bei der Überarbeitung von Hauptteil VI. Soweit in einzelnen Teilen im Wesentlichen die bisherige Bearbeitung fortgeführt wurde, erscheinen auch die Vorautoren weiterhin als Bearbeiter. Last but not least gebührt Dank *Thomas Wahl*, der nicht nur als Mitautor, sondern auch als für die Gesamtredaktion Verantwortlicher einen bedeutenden Anteil am Entstehen dieses Werkes hatte.

Schließlich möchten wir uns noch ganz herzlich für die professionelle, geduldige und harmonische Zusammenarbeit mit dem Beck-Verlag, insbesondere Frau Judith Simon, bedanken.

Basel, Berlin, Bonn, Celle, Freiburg, Hannover und München
im September 2019.

Das Autorenteam

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Schnellübersicht: Zur Struktur des Kommentars

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist mehr als nur die Auslieferung einer verdächtigen oder verurteilten Person an das Ausland oder die Vernehmung eines Zeugen im oder für das Ausland. Die Rechtsgrundlagen für die strafrechtliche Zusammenarbeit sind mittlerweile so umfangreich und zugleich unübersichtlich geregelt worden, dass es selbst für spezialisierte Juristen schwierig ist, mit den rasanten und oft auch hektischen Entwicklungen Schritt zu halten. Ein synoptischer Überblick ist nicht mehr möglich. Diese Auflage des Kommentars versucht durch die bislang bewährte und nur leicht angepasste Struktur eine **Systematik in das kaum zu durchdringende Normengeflecht** dieses Rechtsgebiets zu bringen, das von einer Vielzahl parallel agierender Rechtssetzungsgorgane auf den verschiedensten völkerrechtlichen Ebenen – vom Einzelstaat bis hin zu den Vereinten Nationen – geprägt ist. Auch innerhalb einer Rechtssetzungsebene werden Rechtsakte eher fragmentarisch als systematisch erarbeitet. Andererseits sollte nicht übersehen werden, dass es den wichtigsten Rechtssetzern in diesem Bereich – dem Europarat und der Europäischen Union – in den letzten Jahren gelungen ist, ein alle Bereiche abdeckendes Rechtshilferecht zu schaffen, das ein weitgehend kohärentes System der strafrechtlichen Zusammenarbeit für die jeweiligen Mitgliedstaaten darstellt.

In der Sache geht es bei der Rechtshilfe in Strafsachen um eine über Grenzen hinweg erforderliche **Rechtshilfeverfahrensordnung**, bei der sich mehrere Staaten Aufgaben und Verantwortlichkeit – auch und gerade gegenüber dem Individuum – teilen. Inhaltlich ist es das Ziel dieses Kommentars, ein faires internationales wie supranationales, arbeitsteiliges Strafverfahren zu fördern.

Mit der Struktur des Kommentars wollen wir auch denjenigen, der sich erst in die Materie einarbeitet, einen ersten Zugang ermöglichen: Primär gestützt auf die Herkunft der Rechtsquellen ist der Kommentar in 7 Hauptteile und 8 Anhänge aufgegliedert. Diese **Struktur** soll vorab auch für denjenigen im Überblick vorgestellt werden, der bisher schon mit Vorauflagen – vielleicht sogar seit 1983 – gearbeitet hat, aber, wie das Feedback zeigt, ein Hilfsmittel zum schnellen jeweils erneuten Einstieg in eine sachgegeben schwierige Kompilation sucht.

I. 7 Hauptteile, 8 Anhänge

Der Kommentar ist in **sieben Hauptteile** gegliedert, die sich in ihrer Reihenfolge primär nach der historischen Entwicklung der Herkunft der Rechtsquellen richten.

Hauptteil I: **IRG** als das deutsche Basisgesetz (mit Übersetzung)

Hauptteil II: **Europarat**

Hauptteil III: **Europäische Union (EU) einschließlich Zusammenarbeit im Schengen Bereich**

Hauptteil IV: **Vereinte Nationen (VN)**

Hauptteil V: **Weitere Rechtshilfeverträge Deutschlands**

Hauptteil VI: **Internationale Strafgerichtsbarkeit**

Hauptteil VII: **Menschenrechte und Rechtsschutz im international-arbeitsteiligen Strafverfahren**

Daran schließen sich **8 Anhänge mit Auszügen** zu folgenden Bereichen an:

– **Sonstiges** relevantes **Bundesrecht** (BfJ-Gesetz, Bund-Länder Zuständigkeitsvereinbarung von 2004, RiVAST, RiStBV) und

– weitere allgemeine internationale **Regelungen über Auslegungen und Auskünfte** (Wiener VertragsRÜbk, WÜK, Konsulargesetz, Informationen zu den Staatennamen).

II. Einheitliche Untergliederung der Hauptteile II, III und V

Die Hauptteile II (Europarat), III (EU) und V (weitere Rechtshilfeverträge Deutschlands) sind nach folgendem Prinzip untergliedert:

A: Übereinkommen/Vorschriften zur **Auslieferung**

B: Übereinkommen/Vorschriften über die **Sonstige (kleine) Rechtshilfe**

C: Übereinkommen/Vorschriften zur **Vollstreckungshilfe**

D/E: **Sonstige** Übereinkommen und sonstige Rechtsakte zur Rechtshilfe in Strafsachen, bezogen auf Deliktsbereiche, Schutzbereiche oder besondere Instrumente/Mechanismen der Rechtshilfe.

Schnellübersicht

Zur Struktur des Kommentars

III. Bereichsspezifische Einführungen

- 7 Zum Einstieg und als Überblick besonders gedacht sind **bereichsspezifische Einführungen**. Sie vertiefen die in der hier unmittelbar nachfolgenden „Einleitung: Das international-arbeitsteilige Strafverfahren“ angesprochenen Fragen:

IRG:	HT I
Europarat generell:	HT II
Auslieferung:	HT II A
Sonstige Rechtshilfe:	HT II B
Vollstreckungshilfe:	HT II C
EU (einschl. Schengen) generell:	HT III
Auslieferung:	HT III A
Sonstige Rechtshilfe:	HT III B
Vollstreckungshilfe:	HT III C
Verfahrenskoordination	HT III D
Zusammenarbeit im Schengen-Bereich:	HT III E
Vereinte Nationen und Rechtshilfe:	HT IV
Organisierte Kriminalität (UNTOC):	HT IV B
Terrorismusfinanzierung	HT IV C
Nuklearterrorismus	HT IV D
Antikorruptionsübereinkommen	HT IV E
Hochseepiraterie:	HT IV F
Bilaterale Rechtshilfeverträge:	HT V
Internationale Strafgerichtsbarkeit/Zusammenarbeitsgesetz:	HT VI
Menschenrechte und Rechtsschutz im international-arbeitsteiligen Strafverfahren (IPbpR, EMRK, EUGrCh):	HT VII

IV. Die englische Sprache als Kommunikationsbrücke

- 8 Die unterschiedlichen Sprachen der Akteure sind nicht nur in der Rechtshilfe eine Barriere, die durch eine *lingua franca* überwunden werden muss. Wie in vielen anderen Bereichen hat sich die **englische Sprache** hier weitgehend als gemeinsame Sprache durchgesetzt. Sie dient gerade in der auf Beschleunigung angewiesenen Rechtshilfepraxis auch dann als **Kommunikationsbrücke**, wenn keiner der an einer Rechtsdiskussion Beteiligten *english native speaker* ist. Ihre Bedeutung in der internationalen Kommunikation ist nicht zuletzt auch dem Umstand geschuldet, dass Rechtstexte der Vereinten Nationen und des Europarates (auch) in englischer Sprache verbindlich sind, die deutsche Fassung dagegen lediglich eine Übersetzung darstellt. In den Hauptteilen II, IV–VI sind daher die jeweiligen Rechtstexte in deutscher und der an sich authentischen englischen Sprache wiedergegeben. Wegen der besseren Lesbarkeit ist allerdings – im Unterschied zu den Vorauflagen – nunmehr die deutsche Fassung der Norm vorangestellt. Eine am Wortlaut orientierte Auslegung ist aber weiterhin nur unter Zugrundelegung – der jeweils nachfolgend abgedruckten – englischen (oder der anderen verbindlichen) Sprachfassung(en) möglich (vgl. Art. 33 Wiener Vertragsrechtsübereinkommens – **Anhang 5**). Nicht mehr aufgenommen werden konnte (bedauerlicherweise) eine **englische Fassung des IRG**. Insofern muss auf die in der **5. Auflage** noch abgedruckte Übersetzung von *Michael Bohlander und Wolfgang Schomburg* verwiesen werden (Stand 2011).

V. Hintergründe der Struktur

- 9 Praktiziertes Rechtshilferecht zeichnet sich durch ein immer dichteres **Netzwerk multilateraler Verträge** aus. Nicht nur die Partner der Rechtshilfetübereinkommen des Europarates – jetzt gesammelt in den „Council of Europe Treaty Series (CETS)“ – haben durch das Anwachsen dieser nunmehr pan-europäischen Institution auf derzeit 47 Mitgliedstaaten rapide zugenommen. Auch die Zahl multilateraler Konventionen ist sprunghaft gestiegen. Nachdem

das Schengener Durchführungsübereinkommen durch den Amsterdamer Vertrag (1997) in Unionssrecht („Schengen acquis“) aufgenommen worden war, hat der Rat der Europäischen Union in West- und Teilen Zentraleuropas die Federführung in Sachen Rechtshilfe übernommen, dies insbesondere nach den Erweiterungen der EU. Bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon (1. Dezember 2009) wurde dann auf der Grundlage insbesondere des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung ein ganzes Tableau von fragmentarischen Rahmenbeschlüssen verabschiedet. Auch im Rechtsrahmen des Lissaboner Vertrag hat der EU-Gesetzgeber seine Tätigkeit fortgesetzt und wichtige Rechtsakte wie die Europäische Ermittlungsanordnung oder die Verordnung zur grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung geschaffen. Diese sollen im Raum der EU nach dem prominenten Beispiel des EU-Haftbefehls insbesondere die Übereinkommen des Europarates ersetzen. Außerhalb der EU werden die hochqualifizierten Übereinkommen des Europarates wegen ihrer nicht nur pan-europäischen Reichweite (z. Zt. 47 pan-europäische Mitgliedstaaten und bis zu 40 weitere Partnerstaaten weltweit) weiterhin von herausragender Bedeutung bleiben.

Es erschwert die Rechtssuche zusätzlich, dass sowohl im Europarat wie auch in der EU **10** Rechtshilfenvorschriften nicht mehr nur als allgemeine Normen zur Kooperation in allen Kriminalitätsfeldern ausgearbeitet werden, sondern dass zunehmend **delikts- oder instruments-bezogene Spezialnormen** entwickelt werden. Zudem werden gerade im Bereich der EU traditionell zusammengefasste Bereiche (z.B. Rechtshilfeübereinkommen) aufgebrochen und eher willkürlich und unsystematisch und zudem fragmentarisch geregelt (Registerauskunft, Be- währungsüberwachung, Geldsanktionen, um nur wenige Beispiele zu nennen).

In der übergroßen Mehrheit der Fälle dient das **IRG** nur lückenfüllend als Rechtsquelle hinter vorrangigen internationalen Übereinkommen (vgl. § 1 Abs. 3 IRG). Allein die Verfahrensvorschriften werden im Allgemeinen nicht von Vorschriften völkerrechtlicher Verträge berührt. Das IRG bleibt zudem gerade in den meist schwierigeren Fällen vertragloser Rechtshilfe die zentrale Rechtsquelle. Deshalb bleibt die Kommentierung vom Aufbau her auf das IRG (Hauptteil I) konzentriert, während in den Hauptteilen II (Europarat), III (EU/Schengen) und IV (Vereinte Nationen) hauptsächlich ergänzende Hinweise aufgenommen wurden. **11**

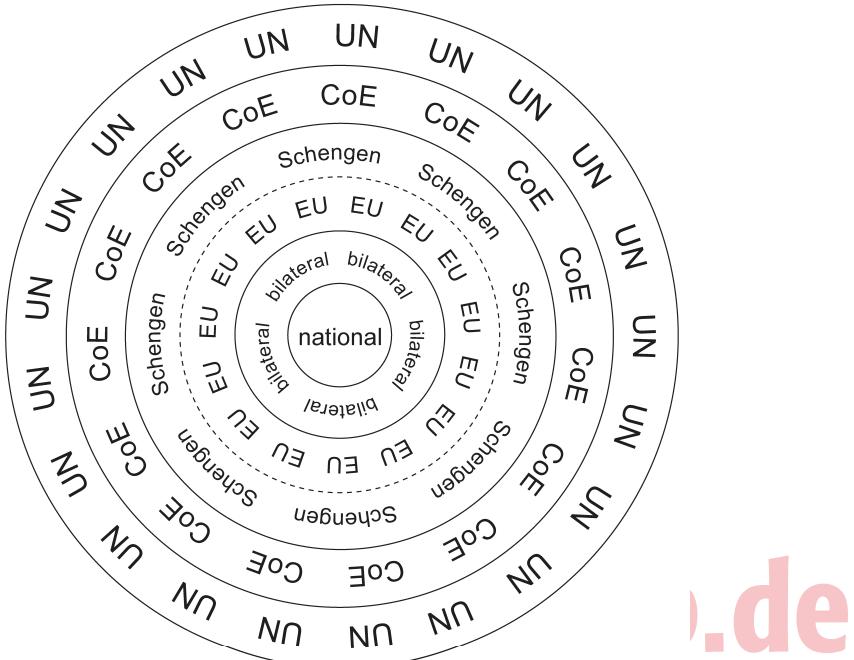
In Weiterentwicklung der Vorausfrage werden in HT VII erstmalig alle für das Rechtshilfe- recht wichtigen internationalen bzw. europäischen menschenrechtlichen Gewährleistungen bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten zusammengefasst. Sie sollen nicht nur die angesprochene Bedeutung der Grund- und Menschenrechte für ein faires international-arbeitsteiliges Strafverfahren vor Augen führen, sondern auch dem Praktiker aus einer Hand Auskunft darüber geben, welche Minimalrechte einem Individuum zustehen und welche Möglichkeiten es gibt, Rechte vor Gerichten/Gremien außerhalb der nationalen Rechtsordnung einzufordern. Menschenrechtliche Gewährleistungen sowie über den nationalen Tellerrand hinaus bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten stellen ein überspannendes Band dar. Sie müssen jeweils in die im folgenden dargestellten Rechtshilfekreise hineingelesen werden. **12**

Schnellübersicht

Zur Struktur des Kommentars

Schaubild der Quellen zum Rechtshilferecht

- 12 Es ergibt sich geographisch geordnet mithin folgendes **Schaubild der Rechtsquellen**:



Das Netzwerk der Kooperation in Strafsachen stellt sich aus der jeweiligen nationalen Sicht (Zentrum) nach außen erweiternd wie folgt dar:

- **Nationales Recht** Ergänzendes und ausfüllendes nationales Recht (HT I)
- **Bilateral** Bilaterale Übereinkommen (HT II und HT V)
- **EU/Schengen** Rechtsakte der Europäischen Union (HT III A–D)/Schengen-Besitzstand unter Berücksichtigung des Assoziierungsstandes (HT III E)
- **CoE** Council of Europe: Konventionen des Europarates nebst ZP (HT II)
- **UN** United Nations/Vereinte Nationen (HT IV und VI)

- 13 **Die inneren Kreise** (ab CoE) bilden das eigentliche europäische Netzwerk:

Der **Ursprung** liegt in dem geographisch weitestreichenden Vertragswerk der inzwischen mehr als 80 Staaten, die – auch jenseits der Mitgliedstaaten des Europarates – an den verschiedenen Verträgen teilnehmen. Einige Verträge reichen daher weit über Europa in alle Kontinente hinaus.

- 14 Den nächsten inneren Kreis bildet ein sich schnell entwickelndes Rechtshilfesystem innerhalb der gesamten **Europäischen Union** mit ihren 27 Mitgliedstaaten (Stand 2019). Dieses ist nicht zu verwechseln mit dem des integrierten **Schengener Rechtsraums**. Die Geltungsräume sind nicht identisch, da die Assoziierungspartner Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz nicht der EU beigetreten sind, andererseits einige EU-Mitgliedstaaten (Irland, Dänemark) nicht dem Schengenraum zugehören.

- 15 **Im Zentrum** bleibt notwendig das **nationale Recht**, womit nicht nur das nationale Rechtshilferecht (**IRG**) einschließlich der **bilateralen Verträge** und Zusatzverträge zu multilateralen Verträgen sowie Zusammenarbeitsnormen mit internationalen Strafgerichtshöfen, sondern auch das Strafprozessrecht (Verfahren im vornehmenden und/oder ersuchenden Staat) und das materielle Strafrecht angesprochen sind.

Zur Struktur des Kommentars

Schnellübersicht

In jüngster Zeit haben vor allem Übereinkommen der **Vereinten Nationen (äußerer Kreis)** an Bedeutung gewonnen. Sie erzeugen bereichsspezifische (z.B. Betäubungsmittelrecht; Formen der organisierten Kriminalität) vertragliche Auslieferungs- und Rechtshilfebeziehungen zu Staaten, mit denen ansonsten gerade *keine allgemeinen* Auslieferungs- oder Rechtshilfeverträge bestehen. Zum Teil geht die Kooperation der Sache nach über traditionelle europäische Instrumente hinaus oder füllt Ratifikationslücken (z.B. die Übertragung von Strafverfahren nach Art. 21 VN-OrgKrim-Übk – HT IV B).

Damit wird auf der Grundlage des **am 1. Januar 2020 geltenden Rechtszustandes** und **17** (weitgehend) der bis dahin ergangenen Entscheidungen der Obergerichte dem Anspruch des Titels folgend das gesamte für den deutschsprachigen Rechtsraum wesentliche Rechtshilferecht in Strafsachen zusammengetragen und z. T. kritisch erläuternd begleitet. Bei neuen Konventionen wird der bisherigen Übung folgend im Wesentlichen auf die jeweils relevanten amtlichen Begründungen (*explanatory reports* der den Text entwerfenden internationalen Institutionen/ Denkschriften nationaler Gesetzgeber) zurückgegriffen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort zur 6. Auflage	V
Schnellübersicht: Zur Struktur des Kommentars	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungen	XXV
Literaturverzeichnis	XLV

EINLEITUNG Das international-arbeitsteilige Strafverfahren

1

HAUPTTEIL I Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

I	Inhaltsverzeichnis IRG	61
I	Einführung in den Hauptteil I	67
I	Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen	89
II	Einführung in den Hauptteil II	853

A. Auslieferung

Vor II A	Einführung in das europäische Auslieferungsrecht	856
II A	Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EuAlÜbk)	857
II A 1	Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (ZP-EuAlÜbk)	886
II A 2	Zweites Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (2. ZP-EuAlÜbk)	891
II A 3	Drittes Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (3. ZP-EuAlÜbk)	897
II A 4	Viertes Zusatzprotokoll vom 20. September 2012 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (4. ZP-EuAlÜbk)	907
Vor II A 5	Gesetz vom 28. März 1978 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (EuTerrÜbkG) – Auszug	916
II A 5	Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (EuTerrÜbk)	917
II A 5a	Protokoll vom 15. Mai 2003 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (ZP-EuTerrÜbk)	922

Bilaterale Ergänzungsverträge zum EuAlÜbk

II A 6	Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SCHWEIZERISCHEN Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung in der Fassung des Änderungsvertrages vom 8. Juli 1999 (CH-ErgV EuAlÜbk)	935
II A 7	Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Ausliefe-	

XIII

Inhalt

		Seite
II A 8	rungsbereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 (CZ-ErgV EuAlÜbk) – <i>nicht abgedruckt</i> ... Vertrag vom 17. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsbereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (PL-ErgV EuAlÜbk) – <i>nicht abgedruckt</i>	939 939
B. Rechtshilfe		
Vor II B	Einführung in das europäische Rechtshilferecht	940
II B	Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk)	942
II B 1	Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (ZP-EuRhÜbk)	958
II B 2	Zweites Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (2. ZP-EuRhÜbk)	964
Bilaterale Ergänzungsverträge zum EuRhÜbk		
II B 3	Verträge mit Frankreich	
II B 3a	Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der FRANZÖSISCHEN REPUBLIK über die Rechtshilfe in Strafsachen (F-ErgV EuRhÜbk)	999
II B 3b	Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der FRANZÖSISCHEN REPUBLIK über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden (D-F PolV, sog. Mondorfer Abkommen)	1003
II B 4	Vertrag mit Israel	
II B 4	Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem STAAT ISRAEL über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (IL-ErgV EuRhÜbk)	1011
II B 5	Vertrag mit Italien	
II B 5	Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ITALIENISCHEN REPUBLIK über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (I-ErgV EuRhÜbk)	1015
II B 6	Verträge mit den Niederlanden	
II B 6a	Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (NL-ErgV EuRhÜbk)	1019
II B 6b	Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (D-NL PolV)	1023
II B 7	Verträge mit Österreich	
II B 7a	Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der REPUBLIK ÖSTERREICH über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (A-ErgV EuRhÜbk)	1037
II B 7b	Vertrag vom 11. November/19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der REPUBLIK ÖSTERREICH über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (D-A PolV)	1041
II B 8	Verträge mit der Schweiz	
II B 8a	Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SCHWEIZERISCHEN Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung in der Fassung des Änderungsvertrages vom 8. Juli 1999 (CH-ErgV EuRhÜbk)	1053

Inhalt

	Seite
II B 8b Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 (ÄndV CH-ErgV EuRhÜbk)	1057
Vor II B 8c Gesetz vom 25. September 2001 zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 über Durchgangsrecht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT (D-CH PolVG) ...	1063
II B 8c Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) (D-CH PolV)	1065
II B 9 Verträge mit der Tschechischen Republik	
Vor II B 9a Gesetz vom 13. Juli 2001 zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der TSCHECHISCHEN REPUBLIK über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (CZ-ErgVG EuRhÜbk)	1084
II B 9a Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der TSCHECHISCHEN REPUBLIK über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung in der Fassung des Änderungsvertrages vom 2. Februar 2000 (CZ-ErgV EuRhÜbk)	1085
II B 9b Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der TSCHECHISCHEN REPUBLIK über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der TSCHECHISCHEN REPUBLIK über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (D-CZ PolV + ÄndV CZ-ErgV EuRhÜbk)	1096
II B 10 Verträge mit Polen	
II B 10a Vertrag vom 17. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der REPUBLIK POLEN über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (PL-ErgV EuRhÜbk)	1112
II B 10b Abkommen vom 15. Mai 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der REPUBLIK POLEN über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden (D-PL PolV)	1120
II B 11 Vertrag mit Luxemburg	
II B 11 Vereinbarung vom 24. Oktober 1996 zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem GROßHERZOGTUM LUXEMBURG (deutsch-luxemburgische Polizeivereinbarung) (D-LUX PolVereinb)	1137
II B 12 Vertrag mit Belgien	
II B 12 Abkommen vom 27. März 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des KÖNIGREICHES BELGIEN über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten (D-BE PolAbk)	1141
II B 13 Vertrag mit Dänemark	
II B 13 Abkommen vom 21. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des KÖNIGREICHES DÄNEMARK über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten (D-DÄN PolAbk)	1147

Inhalt

	Seite
C. Vollstreckungshilfe	
Vor II C	Einführung in das Recht der Vollstreckungshilfe 1153
Zu II C	Gesetz vom 26. September 1991 zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 und des Schengener Durchführungsübereinkommens (Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG) 1156
II C	Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (ÜberstÜbk) 1163
II C 1	Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (ZP-ÜberstÜbk) 1185
D. Sonstige auch rechtshilferelevante Übereinkommen des Europarates	
II D 1	Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001 (EuCybercrimeÜbk – Auszug) unter Einziehung des Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (ZP-EuCybercrimeÜbk) .. 1195
II D 2	Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (EuGeldwäscheÜbk) 1222
II D 2a	Übereinkommen vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (EuTerrfinGeldwÜbk) 1241
II D 3	Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (EuDrogenÜbk) – Auszug 1265
II D 4	Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (EuOpferEntschädigungsÜbk) – Auszug 1284
II D 5	Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 gegen Korruption (EuAntiKorruptionsÜbk [StR]) – Auszug 1289
II D 5a	Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 gegen Korruption (ZP-EuAntiKorruptionsÜbk [StR]) – <i>nicht abgedruckt</i> 1301
II D 6	Europäisches Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (EuIntGeltungStrafurteilÜbk) – <i>nicht abgedruckt</i> 1302
II D 7	Europäisches Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (EuÜbertrStrafverfolgungÜbk) – <i>nicht abgedruckt</i> 1304
Vor II D 8	Gesetz vom 5. Juli 1974 in der Fassung des G. vom 21. Januar 1987 zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls (Ausländisches-Rechts-Auskunftsgegesetz – AuRAG) – <i>nicht abgedruckt</i> 1305
II D 8	Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (Ausländisches Rechts-AuskunftsÜbk – AuRAÜbk) – <i>nicht abgedruckt</i> 1305
II D 8a	Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968 (ZP-AuRAÜbk) – <i>nicht abgedruckt</i> 1305
II D 9	Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (EuMenschenhandelÜbk) – Auszug 1306
II D 10	Übereinkommen des Europarates vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (EuKinderschutzÜbk) – Auszug 1312
II D 11	Übereinkommen des Europarates vom 7. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EuFrauenschutzÜbk) – Auszug 1317
II D 12	Übereinkommen des Europarates vom 28. Oktober 2011 über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen (EuArzneimittelfälschungsÜbk) – Auszug 1324
HAUPTTEIL III	
Rechtsakte der Europäischen Union	
III	Einführung in den Hauptteil III 1331
XVI	

Inhalt

	Seite
A. Auslieferung	
III A	1346
III A 1	1348
III A 2	1370
III A 3	1381
B. Rechtshilfe	
III B	1394
III B 1	1396
III B 1a	1396
III B 1b	1419
III B 1c	1460
III B 1d	1473
III B 2	1480
III B 2a	1480
III B 2b	1526
III B 2c	1536
III B 2ca	1538
III B 2cb	1539
III B 2d	1548
III B 2e	1563
III B 2f	1582
III B 2g	XVII

Inhalt

	Seite
2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (EurodacVO)	1592
III B 3 Rechtshilfeabkommen der EU mit Drittstaaten	1605
III B 3a Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA über Rechtshilfe (RhAbk EU-USA)	1605
III B 3b Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der SCHWEIZERISCHEN Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BetragbekämpfungsAbk EU-CH; BBA)	1613
III B 3c Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie der REPUBLIK ISLAND und dem KÖNIGREICH NORWEGEN über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001 (RhÜbk EU-ISL/NOR)	1626
III B 3d Abkommen vom 11. Oktober 2010 zwischen der Europäischen Union und JAPAN über die Rechtshilfe in Strafsachen (RhAbk EU-Japan)	1631
III B 4 Informations- und Datenaustausch der EU mit Drittstaaten	1641
III B 4a Abkommen mit den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA	1641
III B 4aa Abkommen zwischen den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten (DatenschutzAbk EU-USA)	1641
III B 4ab Abkommen zwischen den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und der Europäischen Union über die Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security (FluggastdatenAbk EU-USA) vom 17.11.2011	1655
III B 4ac Abkommen vom 28. Juni 2010 zwischen der Europäischen Union und den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung für die Zwecke des Programms der USA zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (ZahlungsverkehrsdatenAbk EU-USA)	1668
III B 4b Abkommen vom 29. September 2011 zwischen der Europäischen Union und AUSTRALIEN über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an den Australian Customs and Border Protection Service (FluggastdatenAbk EU-Australien)	1678
III B 4c Abkommen vom 3. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung KANADAS über die Verarbeitung von erweiterten Fluggastdaten und Fluggastdatensätzen (FluggastdatenAbk EG-Kanada)	1691
C. Vollstreckungshilfe	
III C Einführung in das Recht der Vollstreckungshilfe der EU	1706
Vor III C 1 Gesetz vom 7. Juli 1997 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (EG-VollstrÜbkG) – nicht abgedruckt	1708
III C 1 Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (EG-VollstrÜbk) – nicht abgedruckt	1709
III C 2 Rahmenbeschlüsse	1710
III C 2a Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB-Geldsanktionen)	1710
III C 2b Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungentscheidungen (RB-Einziehung)	1720

Inhalt

	Seite
III C 2c Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (RB-Freiheitsstrafen)	1732
III C 2d Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (RB-BewÜb)	1746
III C 2e Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (RB-Überwachungsanordnung)	1760
III C 2f Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungentscheidungen (VO-Sicherstellung und Einziehung)	1772

D. Verfahrenskoordination

III D 1 Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (RB-Kompetenzkonflikte)	1798
III D 2 Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (EJN-Beschluss)	1806
III D 3 Eurojust	1814
III D 3a Gesetz vom 12. Mai 2004 zur Umsetzung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG)	1827
III D 3b Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Beschluss, konsolidiert) – <i>nicht abgedruckt</i>	1828
III D 3c Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (Eurojust-Verordnung)	1829
III D 4 Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (Europol-VO) – Auszug	1866
III D 5 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) – Auszug	1911

E. Schengener Rechtsraum

III E Einführung in die Schengen-Zusammenarbeit	1956
Vor III E 1 Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (SDÜG)	1966
III E 1 Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ) – Auszug	1967
III E 2 Das Schengener Informationssystem	2026
III E 2a Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (SIS-II-Beschluss)	2042
III E 2b Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (SIS-Verordnung)	2066

Inhalt

		Seite
III E 3	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT über die Assozierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-AssoziierungsAbk Ch [SAA])	2114
III E 4a	Protokoll vom 28. Februar 2008 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT und dem Fürstentum LIECHTENSTEIN über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-AssoziierungsProt FL)	2121
III E 4b	Beschluss des Rates vom 9. Juni 2011 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem im Fürstentum Liechtenstein (SIS-AssoziierungsBeschluss FL)	2126

HAUPTTEIL IV

Rechtshilfegesetze der Vereinten Nationen

IV	Einführung in den Hauptteil IV:	2129
IV A	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (VN-Suchtstoff-Übk) – Auszug	2139
IV B	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-OrgKrim-Übk/UNTOC)	2160
IV B 1	Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (1. ZP-UNTOC [Menschenhandel]) – Auszug	2205
IV B 2	Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2. ZP-UNTOC [Migrantenschmuggel]) – Auszug	2214
IV B 3	Zusatzprotokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (3. ZP-UNTOC [Feuerwaffen]) – Auszug	2228
IV C	Internationales Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (VN-TerrFinanzierungsbek.-Übk) – Auszug	2238
IV D	Internationales Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklear-terroristischer Handlungen (VN-NuklearTerr-Übk) – Auszug	2252
IV E	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (VN-Antikorruptions-Übk/UNCAC) – Auszug	2267
IV F	Einführung in die Strafverfolgung auf Hoher See	2302
IV F 1	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (VN-Seerechts-Übk/UNCLOS) – Auszug	2322
IV F 2	Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (VN-SicherheitSeeschifffahrt-Übk/SUA)	2338

HAUPTTEIL V

Weitere wichtige Rechtshilfeverträge

V	Einführung in den Hauptteil V	2351
A. Auslieferungsverträge		
V A 1	Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und AUSTRALIEN über die Auslieferung (AuslV D-Australien)	2352
	<i>English text: Treaty of 14 April 1987 between Australia and the Federal Republic of Germany concerning Extradition (Extradition Treaty Germany-Australia)</i>	2357

Inhalt

	Seite
V A 2 Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und KANADA über die Auslieferung (AuslV D-Kanada)	2362
<i>English text: Treaty of 11 July 1977 between the Federal Republic of Germany and Canada concerning Extradition (Extradition Treaty Germany-Canada)</i>	2369
V A 3 Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (AuslV D-USA)	2375
<i>English text: Treaty of 20 June 1978 between the United States of America and the Federal Republic of Germany concerning Extradition (Extradition Treaty Germany-USA)</i>	2385
V A 4 Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der REPUBLIK INDIEN über die Auslieferung (AuslV D-Indien)	2392
<i>English text: Treaty of 27 June 2001 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Extradition (Extradition Treaty Germany-India)</i>	2399
V A 5 Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der SONDERVERWALTUNGSREGION HONGKONG der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter (ÜberstAbk D-Hongkong)	2405
<i>English text: Agreement of 26 May 2006 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China for the Surrender of Fugitive Offenders (Surrender Agreement Germany-Hong Kong)</i>	2412
V A 6 Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der TUNESISCHEN REPUBLIK über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (TUN-AuslRhV)	2418
B. Rechtshilfeverträge	
V B 1a Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA über die Rechtshilfe in Strafsachen (RhV D-USA)	2426
<i>English text: Treaty of 14 October 2003 between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters (MLA Treaty Germany-USA)</i>	2440
V B 1b Abkommen vom 1. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität (DatenaustauschAbk D-USA)	2450
<i>English text: Agreement of 1 October 2008 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America on enhancing cooperation in preventing and combating serious crime (Data Exchange Agreement Germany-USA)</i>	2456
Vor V B 2 Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und KANADA über die Rechtshilfe in Strafsachen – Auszug	2461
V B 2 Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und KANADA über die Rechtshilfe in Strafsachen (RhV D-Kanada)	2461
<i>English text: Treaty of 13 May 2002 between Canada and the Federal Republic of Germany on Mutual Assistance in Criminal Matters (MLA Treaty Germany-Canada)</i>	2466
V B 3 Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der SONDERVERWALTUNGSREGION HONGKONG der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (RhAbk D-Hongkong)	2471
<i>English text: Agreement of 26 May 2006 between the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China and the Government of the Federal Republic of Germany concerning Mutual Legal Assistance in Criminal Matters (MLA Agreement Germany-Hong Kong)</i>	2477
C. Vollstreckungshilfevertrag	
V C 1 Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem KÖNIGREICH THAILAND über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen (VollstrHV D-Thailand)	2482
V C 2 Absprache zwischen dem Deutschen Institut TAIPEI und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland über die Überstellung von verurteilten Personen und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen (TWN-VhAbsprache)	2485

Inhalt

	Seite	
D. Rechtshilfeverträge mit Kosovo		
V D	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik KOSOVO über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (RhAbk D-Kos) <i>English text: Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Kosovo on Judicial Cooperation in Criminal Matters (MLA Agreement Germany-Kosovo)</i>	2488 2497
E. NATO-Truppenstatut		
V E 1	Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) (<i>nicht mehr abgedruckt</i>)	2501
V E 1a	Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (ZA-NATO-Truppenstatut) – <i>nicht abgedruckt</i>	2501
V E 1b	Unterzeichnungsprotokoll vom 3. August 1959 zum Zusatzabkommen (UP-ZA-NATO-Truppenstatut) – <i>nicht abgedruckt</i>	2501
V E 1c	Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen – NATO-TS-G) – <i>nicht abgedruckt</i>	2501
F. OECD-Abkommen		
V F	Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Besteichung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Antibestechungs-Übk) – Auszug	2502
HAUPTTEIL VI Internationale Strafgerichtsbarkeit		
VI	Einführung in den Hauptteil VI	2509
VI A	Jugoslawien-Strafgerichtshof (IStGH/ICTY) – <i>nicht abgedruckt</i>	2509
VI B	Ruanda-Strafgerichtshof (RStGH/ICTR) – <i>nicht abgedruckt</i>	2509
VI C	Internationaler Strafgerichtshof (IStGH/ICC)	2509
VI C 1	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH) – Auszug	2510
VI C 2	Rules of Procedure and Evidence of the ICC Adopted by the Assembly of States Parties – Auszug	2526
VI C 3	Regulations of the CourtICC-Regulations – Auszug	2536
VI C 4	Einführung in die deutschsprachigen Zusammenarbeitsgesetze mit dem IStGH .	2539
VI C 5	Internationaler Strafgerichtshof-Gesetz (IStGHG)	2566
HAUPTTEIL VII Menschenrechte und Rechtsschutz im international-arbeitsteiligen Strafverfahren		
VII	Einführung in den Hauptteil VII	2591
A. Menschenrechte: Vereinte Nationen		
VII A 1	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbpR) – Auszug	2596
VII A 1a	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (FP-IPbpR) – Auszug	2613
VII A 1b	Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989 (2. FP-IPbpR) – Auszug	2616
VII A 2	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (VN-Antifolter-Übk) – Auszug	2618

Inhalt

Seite

B. Menschenrechte: Europarat

VII B 1	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) – Auszug	2629
VII B 1a	Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (6. Prot.-EMRK) – Auszug	2641
VII B 1b	Protokoll Nr. 7 vom 22. November 1984 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (7. Prot.-EMRK) – Auszug	2644
VII B 1c	Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen (13. Prot.-EMRK) – Auszug	2647
VII B 2	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 2002 (EuFolterverhütungsÜbk) – Auszug	2650

C. Menschenrechte: Europäische Union

VII C 1	Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (EUGrCh) – Auszug	2660
VII C 2	EU-Richtlinien zur Stärkung der Rechte im Strafverfahren	2675
VII C 2a	Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (RL-Dolmetschl./Übersetzung)	2687
VII C 2b	Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (RL-Belehrung/Unterrichtung)	2694
VII C 2c	Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (RL-Rechtsbeistand)	2703
VII C 2d	Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (RL-Uncschuldsvermutung)	2716
VII C 2e	Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (RL-Verfahrensgarantien Kinder)	2725
VII C 2f	Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (RL-Prozesskostenhilfe)	2741
VII C 3	Rechtsschutz und Rechtskontrolle EU	2749
VII C 3a	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, [AEUV]) – Auszug	2753
VII C 3b	Regelungen betreffend das Eilverfahren – Auszug	2755

Anhang Sonstiges relevantes deutsches Bundesrecht

Anhang 1	A. Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz – Auszug	2759
	B. Aufgabenübertragung an das Bundesamt für Justiz im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen	2759
	C. Aufgabenübergang vom Bundesamt für Justiz auf den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	2760
Anhang 2	Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung)	2761

Inhalt

		Seite
Anhang 3	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST).....	2763
Anhang 4	Vorschriften über die internationale Fahndung nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) – Auszug	2822
 Allgemeine internationale Regelungen über Auslegungen und Auskünfte		
Anhang 5	Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (Wiener VertragsRÜbk) – Auszug	2827
 Konsularrecht		
Anhang 6	Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) – Auszug	2857
Anhang 7	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) – Auszug	2875
 Verzeichnis der Staatennamen		
Anhang 8	Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland – <i>nicht abgedruckt</i>	2880
 Sachverzeichnis		2881

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG